

Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts ¹⁾ (GVo)

Vom 3. Februar 2009 (Stand 4. November 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007 ²⁾, die Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG) vom 20. September 2002 ³⁾, das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998 ⁴⁾, das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ⁵⁾ sowie die Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972 ⁶⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Die im Bereich Bevölkerungsdienste und Migration zuständigen Stellen erheben für erbrachte Dienstleistungen und erlassene Verfügungen Gebühren gemäss den nachstehenden Ansätzen und Regelungen.

²⁾ Für das Verzeigungsverfahren gemäss der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren bleibt die kantonale Gebührenverordnung für die Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

§ 2 Allgemeine Verwaltungsgebühren

¹⁾ Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Für das erstellen von Fotokopien, pro Kopie | CHF 2 |
| 2. | Für Porti, Telefon, Fax usw. | die effektiven Kosten |
| 3. | Für den Aktenversand (exkl. Proto) | CHF 15 |
| a) | Für schriftliche Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind | CHF 40 |
| b) | Betreffend Verzugszins, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen gelten die entsprechenden Vorschriften der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren. | |

§ 2a ⁷⁾ Beglaubigungsgebühren

¹⁾ Die Gebühr beträgt für die Beglaubigung:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | einer Einzelunterschrift (persönliche oder Firmaunterschrift) | CHF 15 |
| 2. | einer Kollektivunterschrift (Firmaunterschrift) | CHF 20 |
| 3. | einer notarialischen oder amtlichen Unterschrift | CHF 15 |
| 4. | der Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Apostille) | CHF 20 |

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 30. 10. 2012 (wirksam seit 4. 11. 2012).

²⁾ SR [142.209](#).

³⁾ SR [143.11](#).

⁴⁾ SG [122.200](#).

⁵⁾ SG [153.800](#).

⁶⁾ SG [153.810](#).

⁷⁾ § 2a eingefügt durch RRB vom 30. 10. 2012 (wirksam seit 4. 11. 2012).

- | | | |
|------|---|--------|
| 5. | der Übereinstimmung von Bücher- und Protokollauszügen, Photokopien usw. mit dem Original, für die erste Seite | CHF 12 |
| 5.a. | für jede folgende Seite ⁸⁾ | CHF 4 |

§ 3 *Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle*

¹ Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1. ⁹⁾ | Für Zeugnisse und Bescheinigungen, insbesondere | |
| 1.a) | für die Wohnsitzbescheinigung | CHF 20 |
| 1.b) | für die Wohnsitzbestätigung für das Generalabonnement der SBB, pro Familie | CHF 20 |
| 1.c) | für das Handlungsfähigkeitszeugnis | CHF 20 |
| 1.d) | für das Kostenerlasszeugnis | CHF 20 |
| 1.e) | für die Lebensbescheinigung | CHF 10 |
| 1.f) | für Lebensbescheinigungen, die besonderen zeitlichen Aufwand erfordern | CHF 20 |
| 1.g) | für die Abmeldebescheinigung | CHF 20 |
| 2. | Für die Schriftenbesorgung | CHF 20 |
| 3. | Für Schriftennachsendungen an Personen, die den hiesigen Wohnsitz ohne sofortige Abmeldung aufgegeben haben | CHF 20 |
| 4. | Für Auszüge aus dem Einwohnerregister, pro Auszug | CHF 20 |
| 5. | Für Register- und Archivauskünfte, pro Anfrage | CHF 20 |
| 6. | Für schriftliche Adressauskünfte, pro Adresse | bis CHF 20 |
| 7. | Für einfache telefonische Adressauskünfte | gemäss Tarif des Fernmeldediensteanbieters |
| 8. | Für die Anmeldung in der Stadt Basel, pro Person | CHF 25 |
| 9. | Für die Neuankündigung einer Person, sofern diese ihr fehlendes Verschulden an der amtlichen Streichung nicht nachweisen kann | CHF 40 |
| 10. | Für die Erteilung eines Niederlassungsausweises an eine Person, die bereits als Aufenthaltler im Kanton wohnhaft ist | CHF 15 |
| 11. | Für die Erteilung eines Heimatausweises, pro Person | |
| 11.a) | bis zu 1 Jahr | CHF 25 |
| 11.b) | bis zu 2 Jahren | CHF 40 |
| 11.c) | bis zu 3 Jahren | CHF 55 |
| 11.d) | Verlängerung pro Jahr | CHF 25 |
| 12. | Für die Neuerstellung eines bestehenden Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises wegen Eintragsänderung | CHF 15 |
| 13. | Für die Registrierung oder Änderung eines Geschäftseintrages | CHF 25 |

§ 4 *Gebühren auf dem Gebiet des Ausländerrechts*

¹ Die in Art. 8 und 12 der GebV-AuG aufgeführten Höchstgebühren gelten als kantonale Gebühren.

² Es werden zudem die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Für ausländerrechtliche Verfügungen, insbesondere die Verweigerung einer Bewilligung, den Widerruf einer Bewilligung | bis CHF 500 |
| b) | Für die Verwarnung | bis CHF 200 |
| c) | Für die Aufhebung einer Verfügung nach § 4 Abs. 2 Bst. a, sofern die Verfügung aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten im Verfahren ergangen ist | bis CHF 500 |
| d) | Für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung | CHF 25 |
| e) | Für die Ausstellung von Bescheinigungen insbesondere die Anwesenheitsbescheinigung | CHF 20 |

⁸⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁹⁾ § 3 Ziff. 1 in der Fassung des RRB vom 30. 10. 2012 (wirksam seit 4. 11. 2012).

- | | | |
|----|---|--------|
| f) | die Bescheinigung betreffend Wegfall der Grenzgängereigenschaft | CHF 20 |
| g) | Für die Bewilligung zur Absolvierung eines Praktikums | CHF 20 |

§ 5 *Gebühren für amtliche Ausweise für Schweizer Staatsangehörige*

¹ Für amtliche Ausweise für Schweizer Staatsangehörige und weitere Dienstleistungen werden die in der VAWG festgelegten Gebühren erhoben.

² Es werden zudem die folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Bearbeitungsgebühr für den Verlust gültiger Ausweise | CHF 20 |
| b) | Verwaltung/Depot von Zweitpässen, Gebühr pro Kalenderjahr | CHF 20 |

§ 6 *Spruchgebühr betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Ausschaffungsgefängnisses Basel-Stadt*

¹ Für Entscheide betreffend Rekurse gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Ausschaffungsgefängnisses Basel-Stadt kann eine Spruchgebühr von CHF 20 bis CHF 100 erhoben werden.

² Wenn die oder der Gebührenpflichtige die Verfügung böswillig oder offensichtlich leichtfertig anfechtet, kann ein Zuschlag bis CHF 100 erhoben werden.

§ 7 *Gebührenbemessung*

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührensatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen.

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis CHF 100 bis CHF 250.

³ Vorbehalten bleiben bei allen Verfügungen und Dienstleistungen die Zuschläge gemäss § 8.

§ 8 *Gebührenzuschlag*

¹ Es können folgende Zuschläge erhoben werden

1. Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Bürozeiten oder Büroräumlichkeiten zu erbringen sind bis CHF 200
2. Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich verrichtet werden bis 50% der ordentlichen Gebühr
3. Für Dienstleistungen, die besondere Abklärungen benötigen, je Stunde und erforderlicher Sachkenntnis CHF 100 bis CHF 250
4. Für Übersetzungen können die anfallenden Übersetzungshonorare berechnet werden.
5. Kosten, die in einem ausländerrechtlichen Verfahren bei anderen Behörden, namentlich einer Schweizer Vertretungen im Ausland, entstehen und der verfügenden Behörde berechnet werden, können dem Verfügungsadressaten auferlegt werden.

§ 9 *Kostenvorschuss, unentgeltliche Rechtspflege, Gebührenerlass*

¹ Der oder die Gebührenpflichtige kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden.

² Die unentgeltliche Rechtspflege und der Gebührenerlass werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren und der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren gewährt.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ¹⁰⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die vom Kontrollbüro zu erhebenden Gebühren vom 15. Juni 1993 aufgehoben.

¹⁰⁾ Wirksam seit 8. 2. 2009.